

Zwischen der



vertreten durch die Arebit, Senatorin für Soziales, Jugend und Integration

und

Johanniterhaus Bremen gGmbH, Seiffertstraße 95, 28359 Bremen

wird folgende

### **Vereinbarung nach 76 a Absatz 3 SGB XII**

geschlossen:

---

#### **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Johanniterhaus Bremen, Seiffertsr.95, 28359 Bremen.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Johanniterhaus Bremen stellt 84 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 78 Einzelzimmern und 3 Doppelzimmern für nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung. Eingeschlossen sind auch Menschen mit einem Hilfebedarf nach § 61 SGB XII (Pflegestufe 0).

#### **3. Vergütungsvereinbarung**

##### **3.1 Investitionsbetrag**

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

**pro Person/tägl. 14,82**

vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII

und

b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

### **3.2 Bemessungsgrundlage**

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4 a zum Bremischen Landesrahmenvertrag (Brem LRV) SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung Johanniterhaus Bremen werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p. a.**

[REDACTED]

Hieraus ergeben sich unter Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage in Höhe von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 14,82.

### **3.3 Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

### **4. Prüfungsvereinbarung**

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

## **5. Sonstige Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.“

Bremen, den 13. Mai 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,  
und Integration**  
Im Auftrag

**Einrichtungsträger**

